

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Berufsfachschullehrerin oder -lehrer für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf (D-BKU HB) der Pädagogischen Hoch- schule Luzern

vom 5. Juni 2025 (Stand 1. Juli 2025)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für:

- a. den Diplomstudiengang Berufsfachschullehrerin oder -lehrer für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf (im Folgenden: D-BKU HB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern),
- b. die Zusatzqualifikation zur Erlangung des Lehrdiploms Berufskunde (Hauptamt) als Erweiterung zum Lehrdiplom für «Höhere Fachschulen (Hauptberuf)» (im Folgenden: «Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel»).

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang D-BKU HB umfasst 60 ECTS-Punkte.

¹ SRL Nr. 516c

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Art. 3 *Ziele*

Im Diplomstudiengang D-BKU HB erwerben die Studierenden Kompetenzen zur professionellen Gestaltung des Unterrichts an Berufsfachschulen gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan des Bundes².

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-BKU HB setzt einen der folgenden Abschlüsse in den zu unterrichtenden Fachrichtungen voraus:

- a. Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss einer Hochschule oder
- b. Diplom einer höheren Fachschule oder
- c. eidgenössisches Diplom oder
- d. eidgenössischer Fachausweis und
- e. mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung.

² Die Aufnahme für die Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» setzt zusätzlich zu den Aufnahmevoraussetzungen gemäss Absatz 1 ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom für «Höhere Fachschulen (Hauptberuf)» oder eine nachgewiesene Aufnahmebestätigung der PH Luzern in den Diplomstudiengang Dozentin oder Dozent an höheren Fachschulen im Hauptberuf (D-DHF HB) voraus.

³ Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung in demjenigen Fach nachweisen, in welchem sie unterrichten werden.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. Der Anmeldung sind die verlangten Nachweise beizulegen.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

² Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 1. März 2025.

III. Studienleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische, berufspädagogische oder berufspraktische Vorleistungen können auf Gesuch hin angerechnet werden. Im Diplomstudiengang D-BKU HB müssen mindestens 30 ECTS-Punkte an der PH Luzern erbracht werden.

² Die Anrechnung methodisch-didaktischer, berufspädagogischer oder berufspraktischen Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes³. Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden.

Art. 8 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Diplomprüfung wird mit der Bewertungsskala gemäss Artikel 6 Absatz 2 des PH-Berufsbildungsreglements bewertet.

² Die übrigen Leistungsnachweise werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Werden sie als Gruppenarbeit erbracht, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 9 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflicht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 10 *Diplom und Titel*

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs oder der Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» führt zum Lehrdiplom für «Berufskunde (Hauptamt)». Der verliehene Titel lautet «Diplomierte Berufsfachschullehrerin» oder «Diplomierter Berufsfachschullehrer».

³ Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen, Version Februar 2023; SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen, Version Dezember 2015.

2. Diplomstudiengang D-BKU HB

Art. 11 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Diplomstudiengang D-BKU HB müssen folgende Module absolviert werden:

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- Modul ES I:	Grundlagen des Lernens und Lehrens	6 ECTS-Punkte,
- Modul ES II:	Kollektive Lernprozesse begleiten	3 ECTS-Punkte,
- Modul ES III:	Individuelle Lernprozesse unterstützen	2 ECTS-Punkte,
- Modul ES IVa:	Lernen verstehen	8 ECTS-Punkte,
- Modul ES IVb:	Didaktisch handeln	7 ECTS-Punkte,
- Modul ES Va:	Lernprozesse unterstützen	8 ECTS-Punkte,
- Modul ES Vb:	Gruppen leiten	7 ECTS-Punkte.

b. Im Studienbereich «Fachdidaktik (FD) »:

- Modul FD I:	Ausbildungs- und Lerneinheiten konzipieren	4 ECTS-Punkte,
- Modul FD II:	Ausbildungs- und Lerneinheiten umsetzen	4 ECTS-Punkte.

c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

- Modul BPU I:	Standortpraktikum	2 ECTS-Punkte,
- Modul BPU II:	Berufspraktikum	6 ECTS-Punkte,
- Modul BPU III:	Diplomprüfung	3 ECTS-Punkte.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 12 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module im Diplomstudiengang D-BKU HB sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 13 *Leistungsnachweise*

¹ Im Diplomstudiengang D-BKU HB sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- Modul ES I: Schriftliche Praxisdokumentation.
- Modul ES II: Schriftliche Fallanalyse zu Wahrnehmung und Weiterentwicklung einer Lerngruppe im Bereich Arbeits- und Lernfähigkeit.
- Modul ES III: Schriftliche Darstellung, Auswertung und Reflexion einer konkreten Lern- und Interaktionssituation mit einer Lernenden oder einem Lernenden.
- Modul ES IVa: Schriftliche Analyse eines ausgewählten lernpsychologischen, neurobiologischen oder erwachsenenpädagogischen Konzepts und deren Relevanz für die Gestaltung von Lernprozessen in der Berufs- und Erwachsenenbildung sowie Reflexion der eigenen Lernerfahrungen.

Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.

- Modul ES IVb: Analyse und Weiterentwicklung einer konkreten Lern- und Lehrsituation mit Bezug auf wissenschaftliche Konzepte sowie eine darauf abgestützte Skizzierung eines eigenen didaktischen Konzepts mit Reflexion zu dessen Wirksamkeit. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.
- Modul ES Va: Schriftliche Planung und praktische Durchführung einer Lernprozessbegleitung. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.
- Modul ES Vb: Schriftliche, kriteriengeleitete Reflexion des eigenen Leitungsverständnisses. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.

b. Im Studienbereich «Fachdidaktik (FD)»:

- Modul FD I: Schriftliche Grobplanung einer Unterrichtseinheit für das eigene Berufsfeld.
- Modul FD II: Schriftliche Feinplanung einer Unterrichtslektion für das eigene Berufsfeld.

c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

Module BPU I-III: Praktika und Diplomprüfung.

² Der Leistungsnachweis im Modul FD II ist als Zweiergruppe zu erbringen. Die übrigen Leistungsnachweise werden als Einzelarbeit erbracht.

Art. 14 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Grobplanung einer Unterrichtseinheit für die Zielstufe und der Feinplanung einer darin eingebetteten Prüfungslektion und deren Durchführung sowie der anschliessenden Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung.

3. Zusatzqualifikation

Art. 15 *Module und Umfang*

¹ Für die angestrebte Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Berufspädagogisches Zusatzmodul 2 ECTS-Punkte.
- b. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):
 - Modul BPU NB I: Standortpraktikum 1 ECTS-Punkt,
 - Modul BPU NB II: Diplomprüfung 1 ECTS-Punkt.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 16 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 17 *Leistungsnachweise*

Für die Zusatzqualifikation «Passerelle Lernortwechsel» sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. Berufspädagogisches Zusatzmodul:

Schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf der Basis vorgegebener Leitfragen.

b. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

Module BPU NB I und BPU NB II: Standortpraktikum und Diplomprüfung.

Art. 18 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Feinplanung und der praktischen, videodokumentierten Durchführung einer Unterrichtslektion für die Zielstufe mit Präsentation und der Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung.

IV. Schlussbestimmung

Art. 19 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.06.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung